

Rottenburg, 14. März 2022

Wichtige Mitteilung: Kirchensteuerabzug

Abfrage der Religionsgemeinschaft beim Bundeszentralamt für Steuern

Sehr geehrtes Mitglied,

wir sind als auszahlende Stelle von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen gesetzlich verpflichtet, Kirchensteuer abzuführen.

Zur Ermittlung der Kirchensteuerpflicht müssen wir einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern Ihre Religionszugehörigkeit abfragen. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob Sie einer Kirche angehören oder nicht.

Sie haben gemäß § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern Widerspruch einzulegen, um die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit an uns zu verhindern. Der Widerspruch muss dem Bundeszentralamt **bis zum 30. Juni** zugehen, um Berücksichtigung zu finden. Das Bundeszentralamt für Steuern trägt in diesem Fall einen sogenannten „Sperrvermerk“ ein. Allerdings wird das Bundeszentralamt für Steuern dann Ihr Wohnstättenfinanzamt über den Sperrvermerk informieren, da Sie aufgrund des Sperrvermerks verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Der Antrag auf Sperrvermerk muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular erfolgen. Hinweis: Auf unserer Internetseite finden Sie unter "Mitglieder" einen Link zum Antrag auf den Sperrvermerk.

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt uns eine dreistellige Kennziffer, hinter der sich die jeweilige Religionszugehörigkeit versteckt sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz, der abzuführen ist. Die übermittelten Informationen werden von uns ausschließlich im Zusammenhang mit der Kirchensteuerabzugspflicht genutzt.

Wir sind verpflichtet, Sie über dieses Verfahren zu informieren, damit Sie rechtzeitig vor dem 30.6. einen Sperrvermerk eintragen lassen können. Mit diesem Schreiben kommen wir unserer Informationspflicht nach.

Wir bitten um Beachtung.